

Bebauungsplan

der Stadt Bad Langensalza

Entwurf

Bebauungsplan Wohngebiet „Am Homburger Weg“

Anlage 5:
Konzept zur Umsetzung von Maßnahmen zum
Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*)

INHALT

1	Ausgangslage	3
2	Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet	3
3	Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters	3
3.1	Vermeidungsmaßnahme: Umsiedlung von Feldhamstern	4
3.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme).....	5
4	Literatur und rechtliche Grundlagen	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Umsiedlungsfläche des Feldhamsters im Plangebiet.....	4
Abbildung 2:	Lage der Feldhamsterschonfläche (Zielfläche der Feldhamsterumsiedlung) in der Gemarkung Thamsbrück.	6

1 Ausgangslage

Im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Wohngebiet „Am Homburger Weg“ der Stadt Bad Langensalza wurde ein Vorkommen des als Art des Anhangs IV der FFH-RL streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) nachgewiesen. Für die bei der Umsetzung der geplanten Nutzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Verluste des Lebensraumes werden somit Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Feldhamstern notwendig (siehe Begründung zum Entwurf: Kapitel Belang des Artenschutzes). Nachfolgend werden die vorgesehenen notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters erläutert.

2 Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet

Für den Feldhamster liegen die Ergebnisse von Kartierungen des Plangebietes aus den Jahren 2021 und 2022 (PLANUNGSBÜRO DR. WEISE GMBH 2021, 2022) sowie Angaben des Landschaftspflegeverbandes Mittelthüringen (UNB 2022) vor. Die Prüfung auf Feldhamstervorkommen ergab für das Plangebiet im Jahr 2021 sowie im Frühjahr 2022 keine direkten Nachweise des Feldhamsters (PLANUNGSBÜRO DR. WEISE GMBH 2021, UNB 2022, s. Anlage 4). Die Feinkartierung im August 2022 zeigte jedoch drei Feldhamsterbaue im westlichen Plangebiet. Bei der im Frühjahr 2022 vom Landschaftspflegeverband Mittelthüringen durchgeführten Hamsterbaukartierung wurden in den Hausgärten nördlich des Plangebietes zwei Hamsterbaue sowie auf der Ackerfläche südlich des Plangebietes weitere zwei Hamsterbaue erfasst (UNB 2022). Auf der Ackerfläche im östlichen Plangebiet wurden sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 keine Feldhamsterbaue nachgewiesen. Die vom Feldhamster im westlichen Plangebiet besiedelte Ackerfläche südlich der vorhandenen Bebauung ist einschließlich der angrenzenden Säume ca. 1,65 ha groß. Sie wird aktuell nicht hamstergerecht bewirtschaftet, so dass von vergleichsweise schlechten Lebensraumbedingungen für den Feldhamster auszugehen ist.

3 Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters

Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind sowohl Tötungen und Verletzungen sowie erhebliche Störungen von Feldhamstern als auch eine Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen bzw. muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

Als Ausgleich für den Verlust des Feldhamsterlebensraumes wird auf Teilflächen der Flurstücke 109/7 und 143/4 (Flur 1) in der Gemarkung Thamsbrück auf einer Fläche von 50.425 m² eine Feldhamsterschonfläche angelegt. Diese dient zugleich als Zielfläche der Umsiedlung der Feldhamster aus den Flächen des Geltungsbereiches sowie der angrenzenden vom Feldhamster besiedelten Flächen. Bezüglich der Feldhamsterbaue in den Hausgärten wird aufgrund der anthropogenen Prägung der dortigen Tiere keine Umsiedlung durchgeführt.

Auf der Feldhamsterschonfläche wird im Frühjahr / Sommer 2023 eine Feinkartierung durchgeführt. Auf der Fläche sollen bereits Feldhamster vorkommen. Zeigt die Feinkartierung, dass bereits mehr als zwei Baue/ha vorhanden sind, ist eine Umsiedlung auf diese Fläche aufgrund von innerartlicher Konkurrenz nicht möglich. Dann müsste eine andere Umsiedlungsfläche gefunden werden, wovon nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht ausgegangen wird.

3.1 Vermeidungsmaßnahme: Umsiedlung von Feldhamstern

Die Umsiedlung hat im Frühjahr 2024 durch einen erfahrenen Experten zu erfolgen, wobei der gesamte Hamsterbestand innerhalb des Geltungsbereiches und auf den angrenzenden Flächen (s. Abb. 1) umzusiedeln ist. Ein Abfangen und Umsiedeln der Feldhamster aus den Hausgärten am Homburger Weg ist aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Prägung der dortigen Tiere nicht erforderlich. Das Ergebnis der Umsiedlung ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Umsiedlung der Feldhamster aus dem Geltungsbereich sowie aus den angrenzenden vom Feldhamster im räumlichen Zusammenhang besiedelten Flächen (Abbildung 1) ist unmittelbar nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf und noch vor Beginn der Reproduktion im Frühjahr 2024 durchzuführen. Dafür sind die nach der Überwinterung genutzten Baue auf der Fläche zu ermitteln. Jeder Bau wird in 3 Fangzeiten jeweils mindestens 3 Tage lang mit Drahtwippfallen oder Hengstlerfallen (mit Regenschutz) befangen (Köder: Mais, Mohrrüben und Äpfel; Kontrolle dreimal am Tag: 08:00, 14:00, 20:00 Uhr). Die drei Fangzeiten umfassen den Zeitraum nach Bauöffnung ca. Ende April (1. Fangzeit), zwei Wochen nach der ersten Fangzeit (2. Fangzeit) sowie insgesamt 4 Wochen nach der ersten Fangzeit ca. Ende Mai (3. Fangzeit). Nach dem Abbau der Fallen sind die Baue durch Verfüllen und Planieren der Eingänge oberirdisch zu verschließen. Es ist zu beachten, dass sich ein Feldhamsterbau unterirdisch über mehrere Meter erstrecken kann, sodass ein Feldhamster, sollte er nicht in die Falle gegangen sein, vielleicht einen weiteren Ausgang in sicherem Abstand zur Falle angelegt hat. Es ist deshalb jeweils nach weiteren Bauein- und -ausgängen Ausschau zu halten. Die gefangenen Feldhamster sind auf der Hamsterschonfläche (siehe Kapitel 3.2) in vorgebohrten Schräglöchern auszusetzen. Vor der Aussetzungsrohre ist eine Mischung aus 1 bis 2 kg Getreide, Erbsen, Sonnenblumenkernen und Hamstermischfutter auszubringen.



Abbildung 1: Lage der Umsiedlungsfläche des Feldhamsters im Plangebiet und in der Umgebung.

Eine im Jahresverlauf spätere Umsiedlung ist ausschließlich nach der Jungenaufzucht im Spätsommer und vor Beginn des Winterschlafs möglich. Eine Spätsommer-Umsiedlung wäre im Zeitraum Ende August bis Ende September durchzuführen. Allerdings kann in Thüringen innerhalb der jährlichen Fortpflanzungsperiode bei günstigen Umweltbedingungen und in Ausnahmefällen ein dritter Wurf vorkommen, so dass das Abfangen in diesem Fall im Zeitraum der Aufzucht der Junghamster des dritten Wurfes liegen würde. Die Feldhamster-Umsiedlung ist deshalb vorrangig im Frühjahr durchzuführen.

Die Umsiedlung ist durch die Untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung ist im Vorfeld von der Stadt Bad Langensalza bzw. durch den Vorhabenträger bei der Untere Naturschutzbehörde zu beantragen. Sie wurde bereits in Aussicht gestellt.

Nach der eigentlichen Umsiedlung ist ein Wiedereinwandern von Feldhamstern aus den nördlich angrenzenden Hausgärten in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu verhindern. Die umgesiedelte Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dabei für Feldhamster bis zum Baubeginn so unattraktiv wie möglich zu gestalten, z. B. durch ein regelmäßiges Umbrechen (Eggen) alle 4 bis 6 Wochen in der Vegetationszeit.

3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Als Ausgleich für den Verlust des Feldhamsterlebensraumes wird auf Teilflächen der Flurstücke 109/7 und 143/4 (Flur 1) in der Gemarkung Thamsbrück auf einer Fläche von 50.425 m² eine Feldhamsterschonfläche angelegt (Abbildung 2). Die Fläche liegt im Bereich des Feldhamster-Schwerpunktgebietes 27 Kleinwelsbach (vgl. MAMMEN & MAMMEN 2017) und weist entsprechend den Vorgaben der UNB einen Abstand von mehr als 500 m zur östlich gelegenen Bundesstraße aus. Sie dient als Zielfläche der Umsiedlung der Feldhamster aus dem Geltungsbereich (siehe Kapitel 3.1). Die Fläche befindet sich im kommunalen Eigentum der Stadt Bad Langensalza. Sie kann zudem aufgrund eines befristeten Pachtvertrages kurzfristig aktiviert werden. Die Ausgleichsfläche ist im Spätsommer bzw. Herbst 2023 nach der Ernte für die Umsiedlung hamsterfreundlich vorzubereiten. Die anschließende hamsterfreundliche Bewirtschaftung ist für 25 Jahr abzusichern.

Es sind die nachfolgenden Bewirtschaftungsvorgaben zu beachten. Trotz der Vorgaben bestehen dabei verschiedene Möglichkeiten für eine im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit des Bodens und die betrieblichen Möglichkeiten langjährig realisierbare Fruchtfolgegestaltung. In Anlehnung an die Maßnahmen zum Feldhamsterschutz des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022) hat auf der Feldhamsterschonfläche folgende Bewirtschaftung zu erfolgen:

- Anbau ausgewählter hamsterfreundlicher Kulturgruppen innerhalb der Feldhamsterschonfläche auf Ackerland
- Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden, Pflanzenschutzmitteln, Jauche und Gülle
- Anbau folgender Kulturgruppen: Sommergetreide, Wintergetreide, Rüben, Erbse oder Ackerbohne, Luzerne, Sonnenblume, Blühstreifen (Begrünung mit hamsterfreundlicher Blümmischung)
- Es gelten folgende Mindestanteile für die o. g. Kulturgruppenflächen an der gesamten Feldhamsterschonfläche: 20 % Wintergetreide, 20 % Luzerne sowie 10 % Blühstreifen.
- Für die Blühstreifen ist die Thüringer Blümmischung Feldhamsterschutz (B2a) zu verwenden. Empfohlene Saatmenge 50 kg je Hektar. Frühjahrsansaat; normale Saattiefe, Anwalzen ist zu empfehlen. Saatmengenanteile: *Avena sativa*: 19,0 %, *Beta vulgaris* subsp. *vulgaris*: 3,3 %, *Brassica oleracea* var. *medullosa*: 3,3 %, *Fagopyrum esculentum*: 10,0 %, *Helianthus annuus*: 0,5 %, *Medicago lupulina*: 3,2 %, *Medicago sativa*: 3,2 %, *Phacelia tanacetifolia*: 0,4 %, *Pisum sativum*: 13,5 %, *Sinapis alba*: 0,4 %, *Trifolium pratense*: 3,2 %, *Triticum aestivum*: 40,0 %

- Anbau der Kulturen in Streifen von mindestens 8 m und höchstens 110 m Breite.
- Die Feldhamsterschonfläche muss mindestens aus 4 Streifen bestehen.
- Auf benachbarten Streifen darf nicht die gleiche Kulturgruppe angebaut werden.
- Auf Getreidestreifen ist eine Stoppelruhe verbunden mit einer Stoppelhöhe von mindestens 25 cm bis zum 30. September einzuhalten. Alternativ ist im gleichen Zeitraum die Schwadablage des Strohs möglich, dann entfällt die Vorgabe zur Mindeststoppelhöhe. Bei Wintergerste als Folgefrucht gilt abweichend eine Stoppelruhe bis zum 10. September.
- Auf Blühstreifen gilt: Einsaat bis zum 20. April, Bewirtschaftungsruhe vom 21. April bis mindestens 30. September (bei Wintergerste als Folgefrucht abweichend bis mindestens zum 10. September); wenn der Streifen im Folgejahr an der gleichen Stelle bleibt: Bewirtschaftungsruhe vom 21. April bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Pflanzenbestandes auf dem Blühstreifen nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.
- Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

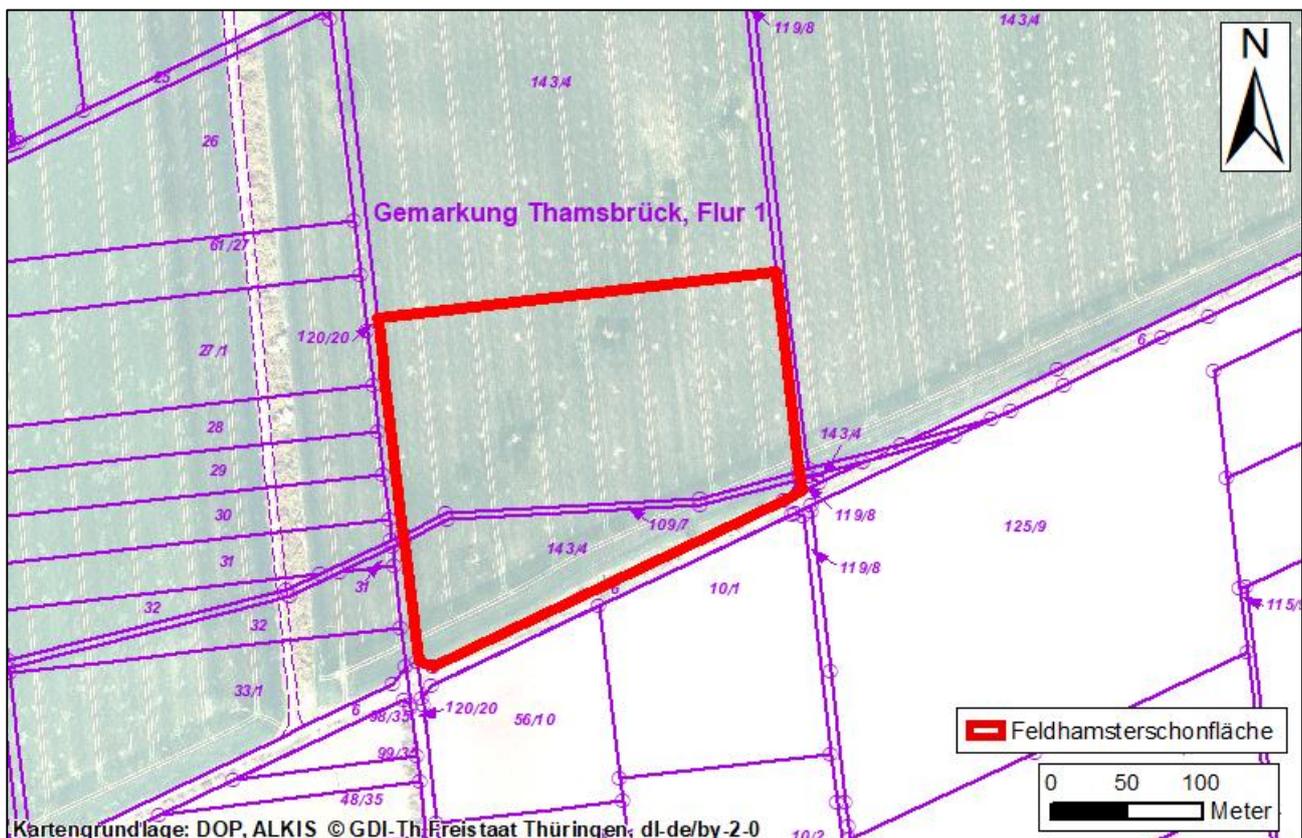


Abbildung 2: Lage der Feldhamsterschonfläche (Zielfläche der Feldhamsterumsiedlung) in der Gemarkung Thamsbrück.

Die hamsterfreundliche Bewirtschaftung ist für 25 Jahr abzusichern. Es ist ein begleitendes Risikomanagement im Form eines Monitorings der Feldhamsterschonfläche (Bestandskontrolle) und gegebenenfalls die Anpassung der Bewirtschaftung vorzusehen. Das Monitoring umfasst nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand die folgenden Punkte:

- a. 1. bis 10. Jahr nach Umsiedlung: Feinkartierung alle 2 Jahre (im 1., 2., 4., 6., 8. und 10. Jahr nach der Umsiedlung).
- b. 11. bis 25. Jahr nach der Umsiedlung: Eine Feinkartierung ist in diesem Zeitraum alle 5 Jahr durchzuführen (15., 20. und 25. Jahr der Umsiedlung).
- c. Die Stadt Bad Langensalza hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Feinkartierung der Unteren Naturschutzbehörde kostenfrei übergeben werden. Im Ergebnis des Monitorings können Anpassungen in der Flächenbewirtschaftung erforderlich werden. Dies ist bereits im Vertrag mit dem Flächenbewirtschafteter zu berücksichtigen und festzuschreiben.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die Anlage der Hamsterschonfläche sowie die hamstergerechte Bewirtschaftung vertraglich vor Satzungsbeschluss geregelt werden. Die finanziellen Belastungen gehen dabei zu Lasten des Begünstigten des Bauleitplanverfahrens.

4 Literatur und rechtliche Grundlagen

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

FFH-RL (Europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EG des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193-229).

GÖL – GESELLSCHAFT FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG MBH (2023): Stadt Bad Langensalza Bebauungsplan Wohngebiet „Am Homburger Weg“. Artenschutzrechtliche Belange (Feldhamster). Protokoll zur Beratung am 10. März 2023.

MAMMEN, K. & MAMMEN, U. (2017): Die Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiete. – Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 54 (3): 99-106.

PLANUNGSBÜRO DR. WEISE GMBH (2021): Prüfung auf Feldhamstervorkommen: Überprüfung zweier potentieller Wohnbauflächen Bad Langensalza / Thüringen. – unveröff. Gutachten i. A. VR Immobilien GmbH Westthüringen, 7 S.

PLANUNGSBÜRO DR. WEISE GMBH (2022): B-Plan Wohngebiet „Am Homburger Weg“: Kontrolle der Fläche auf Feldhamsterbaue. - Begehungsprotokoll, Datum: 26.08.2022.

TLVWA – THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT (2018): Präsentation Artenhilfsprogramm für den Feldhamster in Thüringen Entscheidungshilfe Vollzug - Artenschutz und Eingriffsregelung-
<https://docplayer.org/113300150-Artenhilfsprogramm-fuer-den-feldhamster-in-thueringen.html> (abgerufen 16.05.2022)

UNB – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES (2022): Elektronische Postmitteilung vom 10.05.2022 mit Angaben zu Vorkommen des Feldhamsters.